



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Gesetzesentwurf  
75 - GE/19  
Datum 3. 11. 87  
Verteilt 05. Nov. 1987 Kren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.320/6-II/A/6/87

Ph & Anzeigen  
**DRINGEND**

- An
- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
  - die Parlamentsdirektion
  - den Rechnungshof
  - die Volksanwaltschaft
  - den Verfassungsgerichtshof
  - den Verwaltungsgerichtshof
  - alle Bundesministerien
  - das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
  - den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
  - alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
  - das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
  - die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
  - die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
  - die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
  - alle Ämter der Landesregierungen
  - die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
  - den Datenschutzrat
  - den Österreichischen Städtebund
  - den Österreichischen Gemeindebund
  - die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
  - den Österreichischen Arbeiterkammertag
  - die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
  - den Österreichischen Landarbeiterkammertag
  - den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
  - alle Rechtsanwaltskammern
  - die Vereinigung Österreichischer Industrieller
  - den Österreichischen Gewerkschaftsbund
  - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
  - den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
  - den Österreichischen Bundestheaterverband
  - die Österreichische Rektorenkonferenz
  - den Verband der Professoren Österreichs
  - den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und

- 2 -

Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG) sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

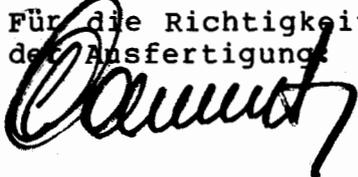
20. November 1987

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

23. Oktober 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... 1987 über die Ausschreibung  
bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst  
(Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG)

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Abschnitt I

## Auszuschreibende Funktionen und Arbeitsplätze

§ 1. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. Referate,
5. sonstige organisatorische Einheiten, die den in Z 1 bis 4 angeführten gleichzuhalten sind.

(2) Abs. 1 ist auf die Präsidentschaftskanzlei und die Parlamentsdirektion nicht anzuwenden.

§ 2. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen (Dienststellenteile) ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
  - a) Österreichisches Staatsarchiv,
  - b) Österreichisches Statistisches Zentralamt,
  - c) Amt der Wiener Zeitung;

- 2 -

2. im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten:
  - a) Vertretungsbehörden im Ausland,
  - b) Kulturinstitute,
  - c) Diplomatische Akademie;
3. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
  - a) Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
  - b) Wasserstraßendirektion,
  - c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
  - d) Österreichisches Patentamt,
  - e) Bundesgebäudeverwaltungen II,
  - e) Burghauptmannschaft Wien,
  - f) Schloßhauptmannschaft Schönbrunn;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
  - a) Landesinvalidenämter,
  - b) Landesarbeitsämter,
  - c) Arbeitsinspektorate;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
  - a) Bundesrechenamt,
  - b) Finanzlandesdirektionen,
  - c) Finanzprokuratur,
  - d) Österreichisches Postsparkassenamt,
  - e) Hauptpunzierungs- und Probieramt,
  - f) Hauptmünzamt,
  - g) Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols,
  - h) Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung;
6. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
  - a) Sicherheitsdirektionen,
  - b) Bundespolizeidirektionen,
  - c) Landesgendarmeriekommanden;
7. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
  - a) Justizanstalten,
  - b) Geschäftsstellen für Bewährungshilfe;

- 3 -

8. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
  - a) Armeekommando,
  - b) Korpskommanden,
  - c) Landesverteidigungsakademie,
  - d) Theresianische Militäarakademie,
  - e) Heeresgeschichtliches Museum,
  - f) Militärkommanden,
  - g) Kommando der Fliegerdivision,
  - h) Kommando der Panzergrenadierdivision,
  - i) Heeres-Materialamt;
9. im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:
  - a) Österreichische Bundesforste,
  - b) Anstalten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982,
  - c) Sektionen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung;
10. im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie:

Umweltbundesamt;
11. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport:
  - a) Österreichischer Bundestheaterverband,
  - b) Leitung des Schulpsychologischen Dienstes bei einem Landesschulrat;
12. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:
  - a) Post- und Telegraphendirektionen,
  - b) Bundesamt für Zivilluftfahrt,
  - c) Amt für Schifffahrt,
  - d) Fernmeldetechnisches Zentralamt,
  - e) Fernmeldezentralbauleitung,
  - f) Rechenzentrum für die Post- und Telegraphenverwaltung,
  - g) Postzeugverwaltung,
  - h) Fernmeldezeugverwaltung;

- 4 -

13. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:

- a) Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
- b) Österreichische Nationalbibliothek,
- c) Universitätsbibliotheken und Bibliotheken an künstlerischen Hochschulen,
- d) Bundesdenkmalamt,
- e) Staatliche Sammlungen,
- f) Museen,
- g) Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal,
- h) Geologische Bundesanstalt,
- i) Universitätsdirektionen,
- j) Rektorate der künstlerischen Hochschulen;

14. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer (eines) in Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle (Dienststellenteiles) mit mehr als 50 Beschäftigten. Dies gilt nicht für

- a) den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" und
- b) für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 2 fällt, ist dieser auszuschreiben,

1. wenn auf diesem Arbeitsplatz von einem Beamten
  - a) der Verwendungsgruppen A, W 1, H 2 und H 1 die Dienstklasse VIII,
  - b) der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 die Dienstklasse VII erreicht werden kann oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz den Verwendungsgruppen PT 1 oder PT 2 oder der Dienstzulagengruppe 1 der Verwendungsgruppe PT 3 zugeordnet ist.

- 5 -

## Abschnitt II

### Ausschreibung und Bewerbung

§ 4. (1) Die Ausschreibung hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion oder mit einem Arbeitsplatz wirksam werden soll. Diese Zentralstelle kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, in den Fällen des § 3 die Ausschreibung jener ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststelle übertragen, in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll.

(2) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahme- oder Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Darüber hinaus hat sie über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluß zu geben.

(3) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, so sind diese innerhalb eines Monats ab dem Tag der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme auszuschreiben.

(4) Die Ausschreibung nach den §§ 1 und 2 hat im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", die Ausschreibung nach § 3 in den behördeninternen Verlautbarungsorganen zu erfolgen. Die Ausschreibungen können daneben auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Amtsblättern und Verordnungsblättern, verlautbart werden.

(5) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

- 6 -

§ 5. (1) Bewerber um die im Abschnitt I angeführten Funktionen oder Arbeitsplätze haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle einzubringen.

### Abschnitt III

#### Arten und Zusammensetzung der Begutachtungskommissionen

§ 6. (1) Bei den für die Ausschreibung zuständigen Stellen (§ 4 Abs. 1) sind Begutachtungskommissionen und zwar

1. für Ausschreibungen gemäß den §§ 1 und 2  
Begutachtungskommissionen im Einzelfall und
2. für Ausschreibungen gemäß § 3 ständige  
Begutachtungskommissionen

einzurichten.

(2) Die Begutachtungskommissionen haben aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom Leiter der zuständigen Zentralstelle, eines ist von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und eines vom zuständigen Zentralausschuß zu entsenden. Die Mitglieder der Begutachtungskommissionen sind unter Bedachtnahme auf ihre Fähigkeit zur Beurteilung der Eignung der Bewerber auszuwählen.

(3) Der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat eines der von ihm bestellten Mitglieder mit dem Vorsitz der Begutachtungskommission zu betrauen.

(4) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen einer Begutachtungskommission nicht angehören.

- 7 -

§ 7. Für die ständigen Begutachtungskommissionen (§ 6 Abs. 1 Z 2) gilt ferner:

1. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.
2. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 6 Abs. 2 letzter Satz entsprechende Zusammensetzung der Begutachtungskommission zu ermöglichen, die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.
3. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission ruht von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.
4. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.
5. Bei Bedarf ist die Begutachtungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

#### Abschnitt IV

##### Tätigkeit der Begutachtungskommission

§ 8. (1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 5 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in einer persönlichen Aussprache mit den Bewerbern - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit der Bewerber zu verschaffen.

(2) Steht ein Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so hat die Begutachtungskommission das Recht, in den Personalakt Einsicht zu nehmen.

- 8 -

(3) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und - wenn der Bewerber bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht - auf Grund der bisher erbrachten Leistungen festzustellen.

§ 9. Die Begutachtungskommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten über das Maß der Eignung der Bewerber für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz zu erstatten.

§ 10. Auf das Verfahren der Begutachtungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16, sowie 18 bis 22, 32 und 33 AVG 1950, BGBI. Nr. 172, anzuwenden.

§ 11. (1) Die Sitzungen der Begutachtungskommission sind vom Vorsitzenden vorzubereiten und einzuberufen.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Begutachtungskommission ist die Anwesenheit sämtlicher gemäß § 6 Abs. 2 entsendeter und gegebenenfalls gemäß § 7 Z 2 in Betracht kommender Mitglieder erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(3) Die Begutachtungskommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Bei der Abstimmung hat als erster der vom Zentralausschuß, sodann der von der Gewerkschaft entsendete Vertreter seine Stimme abzugeben; der Vorsitzende hat als letzter abzustimmen.

- 9 -

(5) Die Begutachtungskommission hat ihr Gutachten gemäß § 9 innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 4 Abs. 5) der ausschreibenden Stelle zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Kommissionsmitglieder zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

§ 12. (1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Begutachtungskommission sind von der Bundesregierung durch Verordnung in einer Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit einer Begutachtungskommission verbunden sind, hat die für die Ausschreibung zuständige Stelle vorzusorgen.

§ 13. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 14. Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz. Er hat keine Parteistellung.

#### Abschnitt V

#### Sonderbestimmungen für Funktionen nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986

§ 15. Wird ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, beurlaubt; die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

- 10 -

§ 16. (1) Ist eine Person gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut worden, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er neuerlich mit dieser Funktion betraut (weiterbestellt) wird.

(2) Im Falle einer solchen Weiterbestellung bedarf es keines neuerlichen Ausschreibungsverfahrens im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Wird dem Inhaber der Funktion jedoch mitgeteilt, daß eine Weiterbestellung nicht erfolgt, so hat dieser das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstellung eines Gutachtens über seine Bewährung in der Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten, und die Eignung zur weiteren Ausübung der Funktion durch eine Weiterbestellungskommission zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn die im Abs. 1 angeführte Mitteilung nicht fristgerecht erfolgt. In diesem Fall beginnt die zweiwöchige Antragsfrist mit dem Beginn der im Abs. 1 angeführten dreimonatigen Frist zu laufen.

(4) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 3, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle dafür zu sorgen, daß für den Anlaßfall innerhalb von vier Wochen bei der Zentralstelle eine Weiterbestellungskommission eingerichtet wird.

§ 17. (1) Die Weiterbestellungskommission hat aus drei Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder sind wie folgt zu bestellen:

1. eines vom Leiter der zuständigen Zentralstelle,
2. eines von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und
3. eines von jener zur Interessenvertretung von Berufsgruppen eingerichteten öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Kammer), die nach ihrem Aufgabenbereich dem Arbeitsgebiet in der betreffenden Funktion am nächsten kommt.

- 11 -

Die Mitglieder der Weiterbestellungskommission sind unter Bedachtnahme auf ihre Fähigkeit zur Beurteilung der Bewährung des Antragstellers in der Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten, und die Eignung zur weiteren Ausübung der Funktion auszuwählen.

(2) Der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat nach Antragstellung gemäß § 16 Abs. 3 die nach Abs. 1 zur Bestellung von Mitgliedern in Betracht kommenden Stellen unverzüglich zu ersuchen, diese Bestellung vorzunehmen.

(3) Das vom Leiter der zuständigen Zentralstelle bestellte Mitglied hat den Vorsitz in der Weiterbestellungskommission zu führen.

(4) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen der Weiterbestellungskommission nicht angehören. Das gemäß Abs. 1 Z 3 bestellte Mitglied darf nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen.

(5) Auf die Tätigkeit der Weiterbestellungskommission und die Rechtsstellung des Antragstellers sind die §§ 8 bis 14 sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Gegenstand des Verfahrens ist der vom Inhaber der Funktion gestellte Antrag.
2. Bei der Abstimmung hat als erster das gemäß Abs. 1 Z 3, sodann das gemäß Abs. 1 Z 2 bestellte Mitglied seine Stimme abzugeben; der Vorsitzende hat als letzter abzustimmen.
3. Die Weiterbestellungskommission hat ihr Gutachten innerhalb von zehn Wochen ab der Antragstellung zu erstatten.

- 12 -

§ 18. Macht der Inhaber der Funktion von seinem Antragsrecht nach § 16 Abs. 3 innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Gebrauch, lehnt er eine neuerliche Betrauung mit der Funktion schriftlich ab oder entscheidet der Leiter der zuständigen Zentralstelle nach Abgabe des Gutachtens der Weiterbestellungskommission neuerdings auf Nichtweiterbestellung, so ist ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt II durchzuführen.

#### Abschnitt VI

##### Andere Ausschreibungsverfahren

§ 19. In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Ausschreibung von Funktionen und Planstellen oder Betrauungen mit Arbeitsplätzen bleiben unberührt.

#### Abschnitt VII

##### Bewerberliste für die Aufnahme in den Bundesdienst

§ 20. (1) In jenen Fällen der Aufnahme in den Bundesdienst, die vom Abschnitt I dieses Bundesgesetzes nicht erfaßt sind, sind die Bewerber, die den Anforderungen der in Betracht kommenden Verwendung entsprechen, in eine Bewerberliste aufzunehmen.

(2) Die Bewerberliste hat den Namen, das Geburtsdatum und den Zeitpunkt der Bewerbung zu enthalten. Sie ist zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Eine Zustimmung der einzelnen Bewerber zur Veröffentlichung der Bewerberliste ist nicht erforderlich. Die Herstellung von Abschriften (Kopien) der Bewerberliste ist nicht zulässig.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

- 13 -

## Abschnitt VIII

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ..... tritt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, außer Kraft.

(3) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Ausschreibungsverfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.



## VORBLATT

### Problem:

Politische Forderung nach weiteren Schritten der Objektivierung bei der Vergabe leitender Funktionen, bei der Besetzung bestimmter höherwertiger Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen, bei der Aufnahme in den Bundesdienst sowie bei der Nichtweiterbestellung von Beamten, die gemäß § 9 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut wurden.

### Ziel:

Schaffung eines neuen Ausschreibungsgesetzes, das der Forderung nach mehr Objektivität bei der Vergabe bestimmter Funktionen und nach Transparenz bei der Personaleinstellung Rechnung trägt.

### Inhalt:

- a) Erweiterung des im bisherigen Ausschreibungsgesetz enthaltenen Kataloges der Funktionen, die der öffentlichen Ausschreibung zugeführt werden sollen, um die Leitung von Referaten in den Zentralstellen sowie um die Leitung bestimmter nachgeordneter Dienststellen.
- b) Höherwertige Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen sollen intern ausgeschrieben werden.
- c) Dem Inhaber einer befristeten Funktion nach § 9 Bundesministeriengesetz 1986 soll das Recht eingeräumt werden, im Falle einer beabsichtigten Nichtweiterbetrauung eine ad hoc einzurichtende Weiterbestellungskommission anrufen zu können,

- 2 -

die ein Gutachten über die Bewährung auf dem Arbeitsplatz abzugeben hat.

- d) Schaffung einer ressortweise zu führenden, öffentlich einsehbaren Bewerberliste.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Geringe Mehrkosten werden durch den Sachaufwand für die neu geschaffenen Kommissionen entstehen.

- 3 -

2587/2

14. Oktober 1987

Erläuterungen

Das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, sieht vor, daß der Betrauung einer Person mit der Leitung der im Gesetz genannten Dienststellen und Dienststellenteile des Bundes eine Ausschreibung voranzugehen hat. Bei jenen Zentralstellen, in deren Bereich die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion wirksam werden soll, sind für jeden einzelnen Fall Kommissionen in der im Gesetz vorgesehenen Zusammensetzung zu bestellen, die der obersten Dienstbehörde ein Gutachten über die Eignung der Bewerber zu erstatten haben.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem in der politischen Diskussion immer wieder zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach weiteren Schritten der Objektivierung bei der Vergabe leitender Funktionen sowie bei der Besetzung höherwertiger Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen Rechnung getragen werden. Der im bisherigen Ausschreibungsgesetz enthaltene Katalog der Funktionen, die der öffentlichen Ausschreibung zugeführt werden sollen, wird um die Leitung von Referaten in den Zentralstellen sowie um die Leitung bestimmter nachgeordneter Dienststellen (Dienststellenteile) erweitert und in seiner Systematik dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, angeglichen. Darüberhinaus werden durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf auch zur Besetzung heranstehende, qualitativ höherwertige Arbeitsplätze nachgeordneter Dienststellen einer internen Ausschreibung unterzogen.

2587/E

- 4 -

Jeder Staatsbürger, der die an die Bekleidung dieser Funktion oder mit der Betrauung mit dem Arbeitsplatz geknüpften Bedingungen erfüllt, soll durch die Ausschreibung in die Lage versetzt werden, sich um eine dieser Funktionen oder um einen dieser Arbeitsplätze bewerben zu können. Die Ausschreibung hat nicht die Ernennung auf bestimmte Planstellen, sondern die Betrauung mit bestimmten Funktionen bzw. bestimmten höherwertigen Arbeitsplätzen an nachgeordneten Dienststellen zum Ziele. Die Ernennung selbst ist nach wie vor gemäß Art. 65 Abs. 2 B-VG durch den Bundespräsidenten bzw. gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG auf Grund der Entschlieungen vom 12. August 1924, BGBl. Nr. 312, und vom 14. Mai 1930, BGBl. Nr. 168, durch die dazu delegierten Mitglieder der Bundesregierung vorzunehmen.

Für die Ausschreibung der höherwertigen Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen werden ständige Begutachtungskommissionen eingerichtet, um zusätzliche Verwaltungsarbeit durch häufige Einzelbestellung zu vermeiden.

Durch das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, wurde für bestimmte Leitungsfunktionen die Möglichkeit einer befristeten Funktionsvergabe geschaffen, wobei mehrmalige Betrauungen zulässig sind. Für den Fall der Nichtweiterbetrauung soll dem Funktionsinhaber das Recht eingeräumt werden, eine ad hoc einzurichtende Weiterbestellungskommission anzurufen, die ein Gutachten über die Bewährung auf dem Arbeitsplatz abzugeben hat.

Dem Wunsch nach mehr Transparenz bei der Personaleinstellung soll durch die Schaffung von ressortweise zu führenden öffentlich einsehbaren Bewerberlisten Rechnung getragen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem gegenständlichen Gebiet gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG in der Fassung von 1929.

- 5 -

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die Liste jener Organisationseinheiten in einer Zentralstelle, bei denen die Leitungsfunktion vorher auszuschreiben ist, wird durch die Aufnahme von Referaten erweitert.

Zu § 2:

Diese Bestimmung bezeichnet jene nachgeordneten Dienststellen (Dienststellenteile), bei denen die Leitungsfunktion ebenfalls öffentlich auszuschreiben ist. Der Begriff "Dienststelle" umfaßt die Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen (§ 194 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333).

Der Leiter der Verwaltungsakademie ist deshalb in Z 1 nicht aufgenommen worden, weil das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 568 /1979, eine spezielle Vorgangsweise für die Bestellung des Direktors vorsieht.

Zu Z 11 ist darauf hinzuweisen, daß die Ausschreibung der Leitung eines Bundestheaters zwar im bisherigen Ausschreibungsgesetz enthalten ist, doch in den Entwurf nicht mehr aufgenommen wurde. Den internationalen Gepflogenheiten ist eine solche Ausschreibung in öffentlicher Form fremd. Die in Betracht kommenden hervorragenden Künstler dürften sich auch weigern, sich einer öffentlichen Klassifikation zu stellen.

Die Leitung von Schulen ist durch die Ausschreibungsregelung für die Besetzung freier Planstellen von Lehrern im § 162 BDG 1979 erfaßt. Im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechte der Kollegien der Schulbehörden in den Ländern erscheint eine Einbeziehung dieser Funktionen in den einfachgesetzlichen Bereich des Ausschreibungsgesetzes nicht möglich. Ebenso ist die Bestellung

- 6 -

des Amtsdirektors des Landesschulrates im Bundesschulaufsichtsgesetz geregelt, sodaß im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Ausschreibungs- und Besetzungsregelung entbehrlich ist.

Die Ausnahme der österreichischen Bundesbahnen aus dem Katalog des § 2 erfolgte im Hinblick darauf, daß sie einen eigenen Wirtschaftskörper darstellen und von im Bundesbahngesetz 1969, BGBl. Nr. 137, vorgesehenen Organen geführt werden; im übrigen darf auf das ÖBB - Ausschreibungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 385, verwiesen werden.

Zu § 3:

Einer Ausschreibung nach dieser Bestimmung sollen alle Arbeitsplätze unterzogen werden, die zwar nicht eine Funktion (Leitung) im Sinne der §§ 1 und 2 umfassen, aber wegen der hohen fachlichen oder leitungsmäßigen Anforderung so bewertet sind, daß ihre Inhaber die angeführten dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellungen erreichen können.

Zu § 4:

Die Zentralstelle, in deren Bereich ein Bediensteter mit einer Funktion oder mit einem Arbeitsplatz betraut werden soll, ergibt sich aus den Organisationsvorschriften, subsidiär aus § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29. Die Befugnis der Zentralstelle, in den Fällen des § 3 die Ausschreibung den unmittelbar nachgeordneten Dienststellen übertragen zu können, soll zu einem ökonomischeren und zweckmäßigeren Ausschreibungsverfahren führen.

Die Fristen des Abs. 3 dienen der umgehenden Neubesetzung vakanter Funktionen oder Arbeitsplätze. Auch die erstmalige Ausschreibung einer Neubegründeten Funktion oder eines neugeschaffenen Arbeitsplatzes soll innerhalb eines Monats vorgenommen werden.

- 7 -

Abs. 4 stellt klar, daß für Ausschreibungen nach den §§ 1 und 2 die Wiener Zeitung das primäre, obligatorisch vorgeschriebene Ausschreibungsorgan sein soll. Die Ausschreibung nach § 3 soll hingegen primär in den behördeninternen Verlautbarungsorganen erfolgen. Die für zulässig erklärten Ausschreibungen auch "auf andere geeignete Weise" (Tageszeitungen, Rundfunk, Anschlag an der Amtstafel usw.) können diese Ausschreibungen nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Dies kann auch durch bloße Hinweise auf die entsprechenden Verlautbarungsorgane geschehen.

Zu § 5:

Die Bewerbungsgesuche sollen unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle eingebracht werden. Durch die Formulierung "unmittelbar" wird dem Abs. 1 des § 54 BDG 1979 derogiert, die Einbringung im Dienstwege somit ausgeschlossen.

Zu § 6:

Für Ausschreibungen gemäß den §§ 1 und 2 sollen Begutachtungskommissionen im Einzelfall, für Ausschreibungen gemäß § 3 hingegen ständige Begutachtungskommissionen eingerichtet werden.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Begutachtungskommissionen, die im wesentlichen dem bisherigen Ausschreibungsgesetz folgt.

Die Zusammensetzung und die Bestimmung im Abs. 3 über den Vorsitz in der Begutachtungskommission stellen im Zusammenhang mit dem Dirimierungsrecht des Vorsitzenden (§ 11 Abs. 3) ein leichtes Übergewicht der für die Organisation verantwortlichen Mitglieder gegenüber den eher den Interessen der Bediensteten verpflichteten Mitglieder sicher.

Zu § 7:

Für die ständigen Begutachtungskommissionen sind zusätzliche Regelungen erforderlich, die im wesentlichen den Bestimmungen des BDG 1979 über die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission nachgebildet wurden.

- 8 -

Die Aufzählung in Z 3 (Ruhens der Mitgliedschaft) ist erschöpfend. Daher stellt die Dienstfreistellung eines Personalvertreters gemäß § 25 Abs. 4 PVG keinen Ruhensgrund der Mitgliedschaft zu den Begutachtungskommissionen gemäß § 3 dar.

§ 8:

Die Begutachtungskommission hat die Gründe, die den einzelnen Bewerber für die Betrauung mit der angestrebten Funktion oder dem Arbeitsplatz geeignet erscheinen lassen, zu prüfen, wobei ihr wie bisher das Recht eingeräumt ist, zur Gewinnung eines Eindruckes von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers, auch eine persönliche Aussprache mit diesem zu führen und Einsicht in seinen Personalakt zu nehmen.

Zu § 9:

Die Begutachtungskommission hat der ausschreibenden Stelle über die Eignung der Bewerber ein Gutachten zu erstatten. Sie ist ein Hilfsorgan für die ausschreibende Stelle. Der Leiter der zuständigen Zentralstelle, der für die Betrauungen in seinem Bereich die volle rechtliche und politische Verantwortung zu übernehmen hat, soll durch das Gutachten der Begutachtungskommission nicht gebunden oder in seiner Entscheidungsfreiheit auf sonstige Weise eingeschränkt werden. Diese Absicht wird im übrigen auch durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1972, G 41/72, betreffend die teilweise Aufhebung des § 16 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, gestützt. Nach diesem Erkenntnis ist eine Vorschlagsregelung nur dann als verfassungskonform anzusehen, wenn das vorschlagsberechtigte Organ zwar das Recht hätte, einen Vorschlag zu erstatten, das oberste Organ aber an den Vorschlag nicht gebunden wäre, und wenn das oberste Organ die im Gesetz umschriebenen Maßnahmen auch treffen könnte, falls das vorschlagsberechtigte Organ innerhalb angemessener Frist keinen Vorschlag erstattet.

- 9 -

Zu § 10:

Da die Bewerber keine Parteistellung haben, konnte die Anwendung des AVG 1950 auf wenige Bestimmungen beschränkt werden.

Zu § 11:

Da in der vier Mitglieder zählenden Begutachtungskommission bei der Abstimmung Stimmgleichheit auftreten kann, ist dem Vorsitzenden aus den zu § 6 angeführten Gründen für diesen Fall das Dirimierungsrecht eingeräumt. Damit vakante Funktionen bzw. Arbeitsplätze ehestmöglich nachbesetzt werden können, soll die Begutachtungskommission ihr Gutachten binnen drei Monaten erstatten. Die in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder können so wie bisher verlangen, daß auch ihre Meinung in das Gutachten aufgenommen wird.

Zu § 12:

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Begutachtungskommission sollen von der Bundesregierung in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Begutachtungskommission hat das jeweils ausschreibende Organ vorzusorgen.

Zu § 13:

Das Ausschreibungsverfahren soll im Interesse der Bewerber vertraulich geführt werden. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nach § 46 BDG 1979 bzw. § 5 VBG 1948 reicht nicht aus die volle Vertraulichkeit zu wahren, da hievon lediglich Bundesbedienstete, nicht aber andere Bewerber erfaßt werden.

Zu § 14:

Dem Bewerber kann kein Rechtsanspruch auf die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz und daher auch keine Parteistellung eingeräumt werden.

- 10 -

Zu § 15:

Durch diese Bestimmung hat der Beamte, der gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut wird, den Rechtsanspruch, für die Dauer der Betrauung gemäß § 75 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, beurlaubt zu werden. Ebenso ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, diese Zeit der Beurlaubung obligatorisch zu berücksichtigen.

Zu § 16:

Um den Inhaber der befristeten Funktion nicht im Unklaren darüber zu lassen, ob eine Weiterbestellung beabsichtigt ist, hat ihm der Leiter der zuständigen Zentralstelle spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestelldauer schriftlich mitzuteilen, ob eine Weiterbestellung erfolgen wird. Im Falle einer Weiterbestellung hat ein neuerliches Ausschreibungsverfahren nicht stattzufinden. Ergeht die Mitteilung einer Nichtweiterbestellung, so soll der Funktionsinhaber das Recht haben, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstattung eines Gutachtens über diese Maßnahme durch eine Weiterbestellungskommission zu beantragen. Das gleiche soll gelten, wenn der Leiter der zuständigen Zentralstelle dieser Mitteilungspflicht nicht oder zu spät nachkommt, wobei in diesen Fällen der Lauf der zweiwöchigen Antragsfrist mit Beginn der dreimonatigen Frist einsetzen soll.

Zu § 17:

Durch die Art der Zusammensetzung der Weiterbestellungskommission gemäß Abs. 1 soll Gewähr dafür geboten werden, daß politischer Druck auf den Träger einer Spitzenfunktion, durch Verweigerung der Weiterbestellung, nicht ausgeübt werden kann.

Der Hinweis in Abs. 2, daß der Leiter der zuständigen Zentralstelle die zur Bestellung von Mitgliedern in Betracht kommenden Stellen unverzüglich zur Vornahme der Bestellung zu ersuchen hat, soll sichern, daß die in Abs. 5 Z 3 zur Abgabe des

- 11 -

Gutachtens vorgesehene Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann.

Die Bestimmung im Abs. 4, daß ein gemäß Abs. 1 Z 3 bestelltes Mitglied nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen darf, soll die Abgabe eines objektiven Urteils eines unabhängigen Vertreters der Wirtschaft über die beabsichtigte Maßnahme der Nichtweiterbestellung sichern.

Die abweichenden Regelungen im Abs. 5 über die Tätigkeit der Weiterbestellungskommission stellen auf die Besonderheit dieser Kommission ab.

Zu § 18:

Erfolgt eine Weiterbetrauung des Funktionsinhabers nicht, ist für die gegenständliche Funktion ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt II durchzuführen.

Zu § 19:

Die öffentliche Ausschreibung wurde bereits für andere Bereiche der Vollziehung durch gesetzgeberische Akte eingeführt (siehe z.B. § 30 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, UOG 1975, BGBl. Nr. 258, KHOG 1970, BGBl. Nr. 54, ÖBB - Ausschreibungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 385). Diese Bestimmungen sollen vom vorliegenden Gesetzesentwurf unberührt bleiben.

Zu § 20:

Die Erstellung von Bewerberlisten soll für entsprechende Transparenz bei der Personalaufnahme sorgen. Die in Betracht kommenden Anforderungen sind sowohl die Ernennungserfordernisse nach dem BDG 1979 als auch die zur Objektivierung der Aufnahme erstellten allgemeinen Anforderungsprofile. Die Gliederung der Bewerberlisten wird nach den in Betracht kommenden Verwendungen (Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppen) zu erfolgen haben.

- 12 -

Im Interesse der Objektivierung von Personalentscheidungen wird durch Abs. 2 und 3 ausdrücklich bestimmt, daß es der Zustimmung des Bewerbers zur Veröffentlichung der Bewerberliste nicht bedarf und die Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Zu § 22:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Ausschreibungsgesetzes soll das Ausschreibungsgesetz BGBl. Nr. 700/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, aufgehoben werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Ausschreibungsverfahren sollen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.



